



Brüssel, den 3. Mai 2024
(OR. en)

9020/24

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0132(COD)

CODEC 1124
ASILE 59
EURODAC 6
ENFOPOL 186
IXIM 114

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/... und (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Am 4. Mai 2016 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag¹ vorgelegt, der sich auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a AEUV stützt.
2. Am 23. September 2020 hat die Kommission dem Rat einen geänderten Vorschlag² vorgelegt, der sich auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben d, e und g, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a AEUV stützt.
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahmen am 11. September 2016³ und am 30. November 2020⁴ abgegeben.

¹ Dok. 8765/16.

² Dok. 11205/20 + ADD 1.

4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahmen am 19. Oktober 2016⁵ und am 25. Februar 2021⁶ abgegeben.
5. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahmen am 8. Dezember 2016⁷ und am 19. März 2021⁸ abgegeben.
6. Am 10. April 2024 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt.⁹ Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat^{10 11} zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 15/24 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Ungarns und Polens und bei Stimmenthaltung der Tschechischen Republik und der Slowakei als A-Punkt billigt.
8. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
9. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

³ ABl. C 9 vom 12.1.2017, S. 3.

⁴ ABl. C 99 vom 23.3.2021, S. 9.

⁵ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 144.

⁶ ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 64.

⁷ ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 91.

⁸ ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

⁹ Dok. 8576/24.

¹⁰ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

¹¹ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.